

# Empfehlung an die Thurgauer Gemeinden

## Rechtskonforme Umsetzung des Melderechts: Erwachsene Personen mit Aufenthalt im Alters- oder Pflegeheim oder im Betreuten Wohnen

Diese auf den gesetzlichen Grundlagen basierende Empfehlung erfolgt durch das Ressort Einwohnerdienste des Verbandes der Thurgauer Gemeinden (VTG).

### Umsetzung ab 2022 für Neueintritte in Alters- und Pflegeheimen und betreutes Wohnen, die zu einem allgemeinen Lebenszweck geworden sind. Voraussetzung: Urteilsfähigkeit und freiwilliger und selbstbestimmter Aufenthalt.

Diese vereinheitlichte Praxis erfolgt nicht aufgrund neuer gesetzlicher Grundlagen. Sie erfolgt, um die Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der eingespielten Praxis aufzuheben. Dies betrifft die ganze Schweiz. Verschiedene Kantone vereinheitlichen ihre Praxis in gleicher Weise. Es handelt sich jedoch um einen längeren Prozess, welcher bei melderechtlichen Wohnsitzregelungen mit ausserkantonalen Gemeinden zu Diskussionen führen kann. Im Konfliktfall kann Unterstützung beim Ressort Einwohnerdienste des VTG eingeholt werden.

#### Gesetzliche Grundlagen und Begriffe:

ErG: Auszug aus dem Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register ([RB 142.15](#))

RHG: Auszug aus dem Registerharmonisierungsgesetz ([SR 431.02](#))

#### Hauptwohnsitz:

Niedergelassene Personen halten sich mit der Absicht eines dauernden Verbleibs in der Gemeinde auf, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss.

#### § 4 Hauptwohnsitz (ErG)

1 Hauptwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, der für Dritte erkennbar sein muss.

2 Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben.

#### Art. 3 Begriffe (RHG)

b. **Niederlassungsgemeinde:** Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss; eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben;

#### Nebenwohnsitz:

Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht des dauernden Verbleibs mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält.

#### § 5 Nebenwohnsitz (ErG)

1 Nebenwohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält.

2 Der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen einen Nebenwohnsitz.

3 Einen Nebenwohnsitz kann nur begründen, wer einen schweizerischen Hauptwohnsitz hat.

#### Art. 3 Begriffe (RHG)

c. **Aufenthalts-gemeinde:** Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält; der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründen eine Aufenthaltsgemeinde;



**Handlungsfähigkeit**

Die Handlungsfähigkeit ist definiert als Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Als handlungsfähig gilt im schweizerischen Rechtssystem jede Person, die einerseits volljährig (d.h. 18-jährig) ist und andererseits urteilsfähig ist.

**Urteilsfähigkeit:**

Als urteilsfähig gilt jemand, der in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln kann, also die Tragweite des eigenen Handelns begreift und fähig ist, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten.

**Selbstbestimmter Aufenthalt:**

Als freiwillig und selbstbestimmt gilt der Anstaltsaufenthalt auch dann, wenn er vom Zwang der Umstände diktiert wird (wie Betreuungsbedarf, Pflegebedürftigkeit, finanzielle Gründe). Eine urteilsfähige, unter Beistandschaft stehende Person, kann selber bestimmen, wo sie wohnen möchte. Sie kann bei der Anmeldung durch die Beistandsperson unterstützt werden.

**Unterbringung:**

Als Unterbringung betrachtet man eine Einweisung durch Dritte, die nicht aus eigenem Willen erfolgt. Ob die Person einverstanden ist, und ob sie handlungsfähig ist, ist unerheblich. Die Unterbringung kann durch Behörden oder Private erfolgen, wie KESB oder Arzt.

**Aufgaben der Einwohnerkontrolle / Funktion des Einwohnerregisters:**

**§ 1 Einwohneramt, Einwohnerregister (ErG)**

2 Das Einwohneramt führt das Einwohnerregister gemäss Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz) [1].

4 Das Einwohnerregister dient zugleich als Stimmregister. \*

**Art. 1 Zweck und Gegenstand (RHG)**

1 Dieses Gesetz bezweckt die Vereinfachung

- a. der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister (Register);
- b. des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern.

**Das Melderecht ist unabhängig anderer Rechtsgebiete umzusetzen und dient (nur) als Indiz für andere Rechtsgebiete. Es darf nicht dazu benutzt werden, um allfällige Auswirkungen in anderen Bereichen zu umgehen. Hier, wo nötig, Abhilfe zu schaffen, ist den Gesetzgebern zu überlassen.**

<b>Aufenthalt in Altersheimen</b>	Anmeldung mit Hauptwohnsitz <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dies gilt, sobald die Voraussetzungen von § 4 ErG erfüllt sind: Absicht des dauernden Verbleibs, die bisherige Wohnsituation wird aufgegeben, der Aufenthalt dauert länger als drei Monate und der Lebensmittelpunkt wird ins Altersheim verlegt.</li> <li>▪ Ehepaare können getrennte Hauptwohnsitze haben. Ein Altersheimaufenthalt eines Ehepartners ist jedoch mit einem Nebenwohnsitz zu regeln, wenn der Bezug zum andern Ehepartner am Hauptwohnsitz noch stark ist.</li> <li>▪ Auch im Altersheim ist eine Unterbringung möglich oder die Person ist urteilsunfähig und kann somit keine Absicht des dauernden Verbleibens haben. Die Anmeldung ist mit Nebenwohnsitz vorzunehmen.</li> </ul>
-----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Aufenthalt in Pflegeheimen</b>	<p>Anmeldung mit Hauptwohnsitz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dies gilt, sobald die Voraussetzungen von § 4 ErG erfüllt sind: Absicht des dauernden Verbleibs, die bisherige Wohnsituation wird aufgegeben, der Aufenthalt dauert länger als drei Monate und der Lebensmittelpunkt wird ins Pflegeheim verlegt.</li> <li>▪ Handelt es sich um eine Unterbringung oder ist die Person urteilsunfähig, ist die Anmeldung mit Nebenwohnsitz vorzunehmen. (Nebenwohnsitz, wenn Aufenthalt länger als drei Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres.)</li> <li>▪ An die Urteilsfähigkeit dürfen bei der melderechtlichen Wohnsitzfrage keine strengen Anforderungen gestellt werden. Beispiel: Sobald eine Person weiss wo sie sich aufhält und darüber hinaus auch noch sagen kann, wie lange der Aufenthalt voraussichtlich dauern wird, ist eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz möglich; sie ist in der Lage, einen freien Willen zur Begründung eines Hauptwohnsitzes (Niederlassung) zu bilden.</li> </ul>
<b>Betreutes Wohnen</b>	<p>Anmeldung mit Hauptwohnsitz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dies gilt, sobald die Voraussetzungen von § 4 ErG erfüllt sind: Absicht des dauernden Verbleibs, die bisherige Wohnsituation wird aufgegeben, der Aufenthalt dauert länger als drei Monate und der Lebensmittelpunkt wird ins Betreute Wohnen verlegt.</li> <li>▪ Der Aufenthalt kann jedoch während 1-2 Jahren als Sonderzweck akzeptiert werden. Dauert der Aufenthalt länger, handelt es sich beim Aufenthalt um einen Lebenszweck, was eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz zur Folge hat. Diese an das Zivilrecht anlehrende Regelung betrifft urteilsfähige Personen, die sich selbstbestimmt unter dem Zwang der Umstände im betreuten Wohnen aufhalten.</li> </ul>
<b>Anstalten ausschliesslich zu Sonderzwecken</b> (Gefängnis, Psych. Klinik, Spital, Therapie/Entzug)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der vorübergehende Aufenthalt zu einem Sonderzweck oder eine Unterbringung durch Dritte begründen keinen neuen Hauptwohnsitz, sondern unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 ErG, einen Nebenwohnsitz. (Nebenwohnsitz, wenn Aufenthalt länger als drei Monate oder drei Monate innerhalb eines Jahres). Unterbringung in Gefängnissen werden nicht im Einwohnerregister geführt.</li> </ul>

## Hinweise:

- In früheren Jahren wurde die Aussage kommuniziert, dass ein Heimaufenthalt keinen Hauptwohnsitz begründe. Das stimmt nicht. Die meisten Altersheimbewohner und Aufenthalte in Pflegeheimen oder begleitetem Wohnen begründen am Ort der Institution einen melderechtlichen Hauptwohnsitz. Beim Melderecht ist hauptsächlich die physische Anwesenheit bzw. sind die objektiven Merkmale entscheidend.
- Die Befürchtung, Gemeinden mit Institutionen werden durch solche Regelungen belastet, ist falsch, da sich Finanzierungszuständigkeiten, wie z. B. in den Bereichen Sozialhilfe ([Art. 5 ZUG](#)), Ergänzungsleistungen ([Art. 21 Abs. 1 ELG](#)), und der Pflegefinanzierung ([Art. 25a Abs. 5 KVG](#)). nicht nach dem Melderecht, sondern nach dem letzten zivilrechtlichen Wohnsitz vor Heimeintritt richten.
- Der direkte Versand von Heimatausweisen von Gemeinde zu Gemeinde, z.B. nach Bekanntwerden eines Heimeintritts und nach melderechtlicher Wohnsitzbeurteilung zusammen mit der betroffenen Person, kann nur mit entsprechender Aktennotiz inkl. Kontaktperson erfolgen. (Automatische Zustellungen sind zu unterlassen)
- Der Lead bei den Sachverhaltsabklärungen und das weitere Vorgehen liegt bei derjenigen Gemeinde, welche eine Abmeldung oder die Ausstellung eines Heimatausweises prüft.
- Allfällig anderslautende Regelungen in Heimverträgen sind für die Beurteilung nicht relevant. Die Heimverwaltungen sind auf die korrekte Praxis aufmerksam zu machen.

Ressort Einwohnerdienste VTG

Weinfelden, im März 2022